

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 2009
in der Rechtssache C-77/08, Dachsberger, betreffend Ausfuhrerstattungen,
Zeitpunkt der Antragstellung;
Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 19. März 2009 in der Rechtssache C-77/08, Dachsberger¹, hat der EuGH auf Vorlage des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) für Recht erkannt, dass Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen dahin auszulegen ist, dass im Fall einer differenzierten Erstattung der differenzierte Teil der Erstattung im Zeitpunkt der Einreichung des in Art. 3 Abs. 5 dieser Verordnung genannten Dokuments² beantragt wird. Enthält dieses Dokument Angaben, die zu einer höheren Erstattung als der zustehenden führen können, und erweisen sich diese Angaben als unzutreffend, zieht dies grundsätzlich die Anwendung der in diesem Art. 11 Abs. 1 vorgesehenen Sanktion nach sich.

¹ Das Urteil kann im Internet unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> abgerufen werden.

² Im Ausgangsfall: die Ausfuhranmeldung, in der sowohl der „Erstattungsantrag“ als auch der „Zahlungsantrag“ bereits enthalten sind.

2. Ausgangsverfahren

Im Ausgangsfall wurde im Jänner 1999 Schweinefleisch zur Ausfuhr nach Russland angemeldet und in dieser Ausfuhranmeldung zugleich die Zuerkennung einer Ausfuhrerstattung beantragt. Die Ausfuhrerstattung wurde nach Vorlage u.a. eines russischen Verzollungsdokuments vom Zollamt auch gewährt. Das vorgelegte Verzollungsdokument erwies sich jedoch nachträglich als nicht echt, sodass das Zollamt später den differenzierten Teil der Ausfuhrerstattung zurückforderte und eine Sanktion gemäß der Verordnung Nr. 3665/87³ verhängte. Im Rechtsmittelverfahren stellte sich für den UFS bei der Verhängung der Sanktion die Frage, auf welchem Zeitpunkt im Falle einer differenzierten Erstattung abzustellen ist, um die „beantragte Erstattung“ im Sinne des Art. 11 der Verordnung Nr. 3665/87 zu ermitteln.

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung:

Einleitend erläutert der EuGH unter Bezugnahme auf bisherige Rechtsprechung die Modalitäten der Ausfuhrerstattung (Funktion des „Erstattungsantrags“ gemäß Art. 3 und des „Zahlungsantrags“ gemäß Art. 47 der Verordnung Nr. 3665/87). Der EuGH überträgt diese Rechtsprechung zur nichtdifferenzierten Erstattung (d.h. einer Ausfuhrerstattung, deren Höhe nicht von der Bestimmung, insb. die Einfuhr in ein bestimmtes Drittland abhängt) auch auf die differenzierte (d.h. nach Bestimmung unterschiedliche) Ausfuhrerstattung.

Aus Art. 3 Abs. 5 der Verordnung Nr. 3665/87 gehe hervor, dass das dort genannte Dokument, gleich welche Überschrift es trägt, „alle für die Berechnung des Ausfuhrerstattungsbetrags erforderlichen Angaben enthalten [muss]“. Somit beziehe sich diese Bestimmung auf sämtliche Angaben, die dazu dienen festzustellen, ob überhaupt ein Anspruch auf Erstattung, einschließlich ihres differenzierten Teils, besteht. Im Fall einer differenzierten Erstattung umfassten diese Angaben die Angabe des Drittlands oder der Drittländer, für die die Erstattung vorgesehen ist (Randnr. 31 f).

Art. 47 der Verordnung Nr. 3665/87 sähe dagegen lediglich die Verwaltungsformalitäten vor, die ein Ausführer zu erfüllen hat, um die Zahlung der Erstattung zu erlangen. Mit der

³ Diese Verordnung ist mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1999 durch die Verordnung (EG) Nr. 800/1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ersetzt worden (ABl. Nr. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

Verweisung in Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 3665/87 auf die Angaben gemäß Art. 47 dieser Verordnung werde eine Abänderung der beschränkten, allein das Verfahren betreffenden Funktion [des Zahlungsantrags], weder bezweckt noch bewirkt. Diese Verweisung erlaube es lediglich, im Fall einer differenzierten Erstattung etwaige Abweichungen der Menge, des Gewichts und/oder der Bestimmung der Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich bei einer Ausfuhr nach der Annahme der Ausfuhranmeldung ergeben (Randnr. 33 ff).

Richtet sich die Höhe des Erstattungssatzes nach der jeweiligen Bestimmung, müssen die zuständigen Behörden überprüfen, ob die betreffenden Erzeugnisse wirklich in das Drittland oder in eines der Drittländer, für welche die Erstattung vorgesehen war, eingeführt worden sind. Sie können sich hierbei auf die Unterlagen für die Zahlung der Erstattung und insbesondere die Nachweise der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Überführung in den freien Verkehr stützen. Selbst wenn die Ausfuhranmeldung und der Zahlungsantrag aus praktischen Gründen, wie dies im Ausgangsverfahren geschehen ist, miteinander verbunden werden können, ist jedoch davon auszugehen, dass die differenzierte Erstattung einschließlich des differenzierten Teils im Zeitpunkt der Einreichung des in Art. 3 Abs. 5 der Verordnung Nr. 3665/87 genannten Dokuments im Sinne von Art. 11 Abs. 1 dieser Verordnung „beantragt“ wird“ (Randnr. 37 f).

Der EuGH begründet diese Auslegung auch mit der praktischen Wirksamkeit der Verfahren der Überprüfung der Erstattungsanträge und der Sanktionen. Um sicherzustellen, dass das Ziel dieser Überprüfungen in vollem Umfang erreicht wird, sei es daher unabdingbar, dass die Kontrollen erst erfolgen, nachdem der Ausführer einen bindenden Erstattungsantrag gestellt hat (Randnr. 39 ff). Wenn die Erstattung einschließlich des differenzierten Teils innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Annahme der Ausfuhranmeldung beantragt werden könnte, könnte der Ausführer seinen Erstattungsantrag auch noch nach der Ausfuhr nach Belieben oder entsprechend dem Ergebnis einer etwaigen Kontrolle anpassen und so jeder Sanktion entgehen. Die abschreckende Wirkung der in Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 3665/87 vorgesehenen Sanktionen würde damit weitgehend zunichte gemacht (Randnr. 42).

25. April 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt